

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

oder Färsen entgegen § 2 Abs. 1 veranlaßt, kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

90.

**Verordnung vom 26. Juli 1979
über die Inanspruchnahme von Leistungen,
Grundstücken und Gebäuden
für die Landesverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik
- Leistungsverordnung -**
(GBl. I Nr. 29 S. 265) §

§ 29

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leistungspflichtiger, als Verantwortlicher für die Erfüllung der Aufgaben des Leistungspflichtigen oder als sonstiger zur Erbringung der Leistung Verpflichteter

- a) den mit der Übergabe eines Auflagebescheides entstehenden Pflichten bei der Herstellung der Leistungsbereitschaft zuwiderhandelt, ohne die Interessen des sozialistischen Staates erheblich zu verletzen,
 - b) unbefugten Personen eine Auskunft über die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Auflage stehenden Fragen gibt,
 - c) das Abhandenkommen eines Auflagebescheides oder den Verlust eines Auflagenbescheides oder das Wiederauffinden des in Verlust geratenen Auflagebescheides nicht unverzüglich dem Wehrkreiskommando mitteilt,
 - d) seiner Mitteilungspflicht gemäß § 11 nicht nachkommt oder
 - e) die Leistung nicht oder nicht vollständig, qualitäts-, Sortiments- oder termingerecht erbringt,
- kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde dem

Bedarfsträger für Leistungen erheblicher Schaden zugefügt, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Rates des Kreises auf Antrag des Leiters des Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

91.

Verordnung vom 26. Juli 1979

**über Sperrgebiete für die Landesverteidigung
- Sperrgebietsverordnung -**
(GBl. I Nr. 29 S. 269)

§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus den §§ 2 und 6 Abs. 3 ergebenden Verboten oder Einschränkungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder
- b) wurde durch sie die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei bzw. die Beauftragten der Forstwirtschaftsbetriebe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).